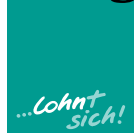


Dienstleistungen rund um Lohn und Gehalt*

www.relog.de

*Erstellung von lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen

relog



AUSGABE I/2023

MANDANTENINFO

AKTUELLES FÜR IHR UNTERNEHMEN

Inflationausgleichsprämie

Am 1.10.2022 ist das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz (BGBl 2022 I S. 1743), das unter anderem die sogenannte Inflationausgleichsprämie regelt, in Kraft getreten.

Seit 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuer- und abgabenfrei bis zu 3.000 EUR pro Mitarbeiter zahlen.

Hintergrund

Im Anschluss an die Hilfsmaßnahmen während der Corona-Pandemie unterstützt der Gesetzgeber auch während des Inflationsanstiegs in Deutschland, der vor allem durch einen dramatischen Energiekosten-

anstieg bestimmt ist, Unternehmen und Bürger mit umfangreichen Entlastungsmaßnahmen. Im Rahmen des dritten Entlastungspakets vom September 2022 zählt hierzu auch die sog. Inflationausgleichsprämie, mit der der Anstieg der Verbraucherpreise abgedeckt werden soll. Der umgangssprachliche Begriff einer „Prämie“ ist hierbei eigentlich irreführend, weil mit einer Prämie an sich nur eine besondere Leistung honoriert wird, an der es diesem Zusammenhang aber fehlt.

Gesetzliche Regelung

Am 30.9.2022 hat der Bundestag das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz nach Maßgabe der Empfehlung des Finanzausschusses v. 28.9.2022 beschlossen (BT-Drucks. 20/3744). Der Bundesrat hat am 7.10.2022 zugestimmt (BR-Drucks. 476/22 (B)). Das Gesetz

ist am 25.10.2022 verkündet worden (BGBl 2022 I S. 1743) und am 1.10.2022 in Kraft getreten (s. Art. 4 des Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz).

Inhalt der sog. Inflationausgleichsprämie (§ 3 Nr. 11c EStG)

Erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist eine Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 11c EStG) von vom Arbeitgeber freiwillig gezahlten Inflationausgleichszahlungen in das Gesetz eingefügt worden.

Nach der Regelung bleiben steuerfrei „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26.10.2022 (Tag nach der Gesetzesverkündung) bis zum 31.12.2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3.000 EUR.“

Spruch des Monats:

„Aufgrund von finanziellen Sorgen wird in diesem Land in diesem Winter niemand frieren und niemand hungern.“

Christian Lindner, Finanzminister



STEUERZAHLUNGSTERMINE I/2023

	Termin Fälligkeit	Ende der Zahlungsschonfrist*
Lohnsteuer mtl./vj. Kirchensteuer Umsatzsteuer mtl.	10. 01. 10. 01. 10. 01.	13. 01. 13. 01. 13. 01.
Lohnsteuer mtl./vj. Kirchensteuer Umsatzsteuer mtl. Gewerbesteuer	10. 02. 10. 02. 10. 02. 15. 02.	13. 02. 13. 02. 13. 02. 20. 02.
Einkommensteuer Lohnsteuer mtl. Kirchensteuer mtl. Umsatzsteuer mtl. Körperschaftsteuer	10. 03. 10. 03. 10. 03. 10. 03. 10. 03.	13. 03. 13. 03. 13. 03. 13. 03. 13. 03.

*Keine Schonfrist bei Bar-/Scheckzahlung

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG I/2023

	Fälligkeit der Beiträge
Januar 2023	27. 01.
Februar 2023	24. 02.
März 2023	29. 03.

Praxishinweis:

Mit einer Ergänzung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung wurde sichergestellt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt wird, um die steuerliche Privilegierung auch im SGB II nachzuvollziehen.

Begünstigungszeitraum

Nach § 3 Nr. 11c EStG bleiben freiwillige, zusätzliche Arbeitgeberleistungen seit dem 26.10.2022 noch bis zum 31.12.2024 steuerfrei. Der steuerfreie Betrag kann vom Arbeitgeber im Begünstigungszeitraum auch in mehreren Teilbeträgen, wahlweise in einem Jahr in mehreren Raten oder auch verteilt auf mehrere Veranlagungszeiträume geleistet werden, längstens bis zum 31.12.2024, weil das Zuflussprinzip gilt.

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber zahlt seinen Beschäftigten noch im Jahr 2022 im November und Dezember je 500 EUR Prämie, im Jahr 2023 dann verteilt oder in einem Einmalbetrag 1.500 EUR und im Jahr 2024 nochmal 500 EUR. Für jedes Jahr steht dem Arbeitgeber in gezahlter Prämienhöhe der Betriebsausgabenabzug zu.

Sozialversicherung

Neue Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2023

Die Bundesregierung hat die neuen Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für 2023 beschlossen.

Ab 1.1.2023 gelten neue Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 59.850 Euro im Jahr (monatlich

4.987,50 Euro) und die Versicherungspflichtgrenze steigt auf jährlich 66.600 Euro (monatlich 5.550 Euro). Diese Werte sind bundesweit gleich.

Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen eines Beschäftigten beitragspflichtig, alles darüber ist beitragsfrei. Bis zur Versicherungspflichtgrenze müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Ab 1.1.2023 wird die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern bei 7.100 Euro im Monat (2022: 6.750 Euro) und in den alten Bundesländern bei 7.300 Euro im Monat (2022: 7.050 Euro) liegen. In der knappschaftlichen Rentenversicherung wird diese Einkommensgrenze bei 8.700 Euro (2022: 8.350 Euro) in den neuen Ländern und bei 8.950 Euro (2022: 8.650 Euro) in den alten Ländern liegen. Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung, das zur Bestimmung der Entgeltpunkte im jeweiligen Kalenderjahr dient, wird für 2023 vorläufig auf 43.142 Euro im Jahr (2022: 38.901 Euro) festgesetzt. Die Rechengrößen ab 1.1.2023 im Überblick:

Gesetzgebung: Sanktionsdurchsetzungsgesetz II (BMF)

Die Bundesregierung hat am 26.10.2022 den Entwurf eines Zweiten Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SDG II) beschlossen. Hierauf weist das BMF aktuell hin. Hintergrund: Während das Ende Mai 2022 in Kraft getretene, erste Gesetzespaket (Sanktionsdurchsetzungsgesetz I) kurzfristig umsetzbare Maßnahmen enthielt, werden mit dem SDG II nunmehr auch strukturelle Verbesserungen für die Sanktionsdurchsetzung in Deutschland vorgeschlagen.

Insbesondere folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Einrichtung einer Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Bundesebene zur Durchsetzung des Sanktionsrechts in Deutschland, soweit nicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die Deutsche Bundesbank (BBk) zuständig sind
- Schaffung eines Verwaltungsverfahrens zur Ermittlung von Vermögen sanktionierter Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften sowie eines korrespondierenden Registers
- Einrichtung einer Hinweisannahmestelle
- Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen in Unternehmen
- Verknüpfung von Immobiliendaten mit dem Transparenzregister
- Mitteilungspflicht von Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Immobilieneigentum in der Bundesrepublik Deutschland halten (auch Bestandsfälle statt bisher nur bei Neuerwerb)
- Einführung eines Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen
- Schaffung von mehr Transparenz bei der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes
- Nutzbarmachung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten für Behörden
- Erklärung von UN-Listungen für unmittelbar anwendbar
- Anpassung der Zuverlässigkeitsregelungen in den Finanzaufsichtsgesetzen

Hinweis:

Das Gesetz muss noch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Der Entwurf wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme weitergeleitet. Zugleich können die Koalitionsfraktionen im Deut-

Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung	7.300 Euro/Monat	7.100 Euro/Monat
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	8.950 Euro/Monat	8.700 Euro/Monat
Versicherungspflichtgrenze in der GKV	66.600 Euro/Jahr (5.550 Euro/Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der GKV	59.850 Euro/Jahr (4.987,50 Euro/Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung	7.300 Euro/Monat	7.100 Euro/Monat
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2022 in der Rentenversicherung	43.142 Euro/Jahr	
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.395 Euro/Monat	3.290 Euro/Monat

schen Bundestag auf Basis des Entwurfs einen gleichlautende Gesetzesinitiative beschließen, um auf diese Weise das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen.

Aktuelles: Änderungen im Insolvenzrecht und Abschaffung des Güterrechtsregisters

Der Bundestag hat am 20.10.2022 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung des Güterrechtsregisters (BT-Drucks. 20/2730) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (BT-Drucks. 20/4087) in 2./3. Lesung beschlossen.

Im parlamentarischen Verfahren wurde der Gesetzentwurf im federführenden Rechtsausschuss zuvor um sachfremde sanierungs- und insolvenzrechtliche Regelungen ergänzt, um auf die aktuelle Situation auf den Energie- und Rohstoffmärkte zu reagieren. Die Regelungen gehen zurück auf das dritte Entlastungspaket der Bundesregierung.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Die bei den Amtsgerichten geführten Güterrechtsregister werden dem Gesetz zufolge abgeschafft. Die Register, „in die auf Antrag von Ehegatten Eintragungen über deren güterrechtliche Verhältnisse vorgenommen werden, sind weitgehend funktionslos geworden“, schreibt die Bundesregierung zur Begründung. Der Aufwand für die überwiegend in Papierform vorgenommene Führung der Register stehe in keinem Verhältnis mehr zu der „geringen rechtlichen und schwindenden praktischen Bedeutung“, heißt es weiter. Die Abschaffung diene damit dem Bürokratieabbau.

Zur Umsetzung werden die §§ 1558 bis 1563 BGB aufgehoben. „Mit Blick auf den Vertrauensschutz der Eingetragenen ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab der Abschaffung des Güterrechtsregisters vorgesehen, in der für Alteintragungen die Wirkung der Eintragung gegenüber Dritten nach dem geltenden § 1412 BGB in geänderter Fassung weiter gilt“, führt die Bundesregierung aus. Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 8.7.2022 beschlossen,

keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Änderungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

Die Änderungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht gehen zurück auf das dritte Entlastungspaket der Bundesregierung. Diese hatte dazu eine Formulierungshilfe beschlossen, die von den Koalitionsfraktionen als Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht worden war. Die Koalition begründet ihren Vorschlag mit den derzeitigen „Verhältnissen und Entwicklungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten“. Diese belasteten nicht nur die finanzielle Situation von Unternehmen, sondern erschwerten auch deren vorausschauende Planung. „Das gilt auch für die Planungen, die das Insolvenzrecht den Geschäftsleitern haftungsbeschränkter Unternehmensträger durch die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung (§ 15a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 InsO) auferlegt“, hieß es im Änderungsantrag.

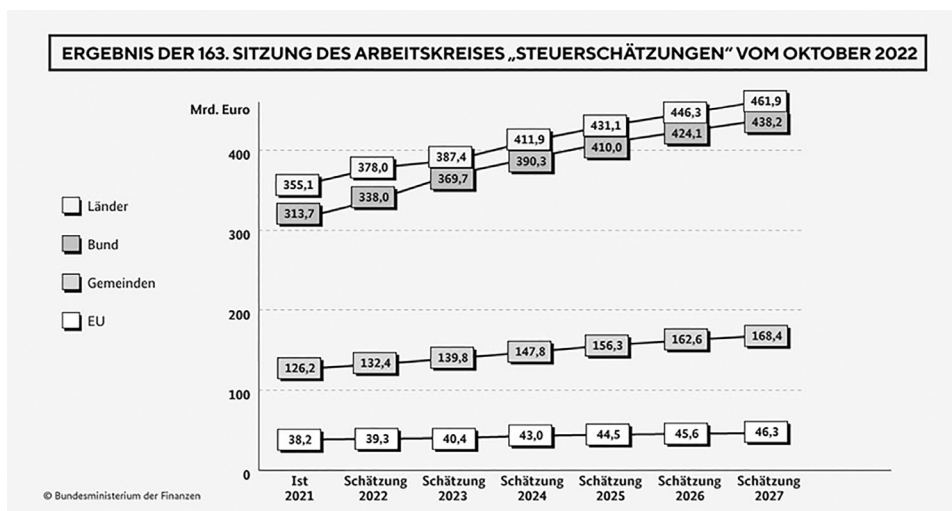
Vorgesehen ist daher unter anderem, den Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung von zwölf auf vier Monate und die Planungszeiträume für Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen von sechs auf vier zu verkürzen. Zudem soll die Höchstfrist für die Insolvenzantragstellung wegen Überschuldung von sechs auf acht Wochen hochgesetzt werden. Die Regelungen sollen bis zum 31.12.2023 gelten. Zur Begründung des verkürzten Prognosezeitraums wird in dem Antrag unter anderem

angeführt, dass vermieden werden soll, dass Unternehmen „wegen dieser allgemeinen, alle Marktteilnehmer treffenden Unsicherheiten in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden“. Umgesetzt werden sollen diese Regelungen im bisherigen Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz, das mit der Änderung zum Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz werden soll.

Aktuelle Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen fallen laut der jüngsten Steuerschätzung mit Ausnahme des laufenden Jahres höher aus als noch in der Mai-Schätzung erwartet. Gegenüber den Schätzergebnissen im Mai weisen die nun vorliegenden Zahlen über die Jahre zusammen ein Plus von gut 126 Mrd. Euro auf.

Die Ergebnisse der Steuerschätzung sind getragen von einem robusten Arbeitsmarkt und einer insgesamt guten Entwicklung der Unternehmensgewinne, sagte Bundesfinanzminister Christian Lindner. Sie seien ein Beleg dafür, dass Deutschland dank der im Frühjahr beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen bisher gut durch diese Krise gekommen ist. Stark gestiegene Preise minderten jedoch die Kaufkraft und belasteten Menschen und Betriebe. Deshalb geben wir Mehreinnahmen, die wir wegen der hohen Inflation verzeichnen können, den Bürgerinnen und Bürgern zurück, so Lindner.



Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchhaltungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2022 bestimmte Unterlagen vernichtet werden.

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2012 und früher
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2012 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können.
- Für Buchungsbelege galt bis 1999 eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist; sie ist grundsätzlich letztmals für Belege aus dem Jahr 1992 anzuwenden. Nach dieser Gesetzesänderung gilt für später entstandene Buchungsbelege ebenfalls die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Das bedeutet, dass Buchungsbelege aus dem Jahr 2012 erst nach dem 31. Dezember 2022 vernichtet werden dürfen.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2016 oder früher
- Lohnkonto-Belege, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 01.01.2017

Hinweis: Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig,

wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Belegart	Jahre
Abrechnungsunterlagen	6
Aktenvermerke	6
Angebote	6
Anhang	10
Anlagenkartei und -verzeichnis	10
Arbeitsanweisungen	
für EDV-Buchführung	10
Auftragsbestätigungen	6
Ausfuhrunterlagen	6
Außendienstabrechnungen	10
Bankbelege	10
Bauakten	6
Beförderungspapiere	6
Beitragsabrechnung zur Sozialversicherung	6
Bestellunterlagen	6
Betriebsabrechnungsbögen	10
Betriebskostenabrechnung	6
Betriebsprüfungsberichte	6
Bewertungsunterlagen	10
Bewirtschaftungsbelege	10
Bilanzen	10
Buchführungsprogramme	10
Buchungsbelege	10
Darlehensunterlagen	6
Datensicherungen	10
Dauerauftragsunterlagen	6
Debitorenlisten	10
Depotauszüge	10
EDV-Journal	10
Einfuhrbelege	6
Einheitswertbescheide	10
Eröffnungsbilanz	10
Essenmarkenabrechnung	6
Exportunterlagen	6
Fahrtenbücher	10
Frachtbriefe	6
Gehaltskonten	6
Gehaltslisten	10
Geschäftsberichte	10
Geschäftsbriefe	6
Gewinn- und Verlustrechnung	10
Grundbuchauszüge	10
Grundstücksunterlagen	6
Handelsbilanz	10
Handelsregisterauszüge	6

Hauptabschlussübersicht	10
Inventar	10
Investitionszulagenbelege	6
Jahresabschlüsse (inkl. Erläuterungen)	10
Journale	10
Kalkulationsunterlagen	6
Kassenberichte	10
Kassenstreifen	6
Kassenzettel (Buchungsunterlagen)	10
Kontenpläne (inkl. Änderungen)	10
Kontoauszüge	10
Kreditunterlagen	6
Lagebericht	10
Lagerbuchführung	10
Lieferscheine	bis Erhalt/Versand der Rechnung
Lohnbelege	6
Lohnlisten	10
Lohnsteueranmeldung	10
Magnetbänder zur Datensicherung	10
Mahnbescheide	6
Mietunterlagen	6
Nachnahmebelege	6
Offene-Posten-Listen	10
Pachtunterlagen	6
Preislisten (Speise- und Getränkekarten)	6
Programmbeschreibung für EDV	10
Provisionsabrechnungen und -unterlagen	6
Prozessunterlagen	6
Rechnungen	10
Registrierkassenstreifen	6
Reisekostenabrechnungen (Buchungsbeleg)	10
Rentenversicherungsnachweis	6
Sachkonten	10
Saldenbestätigungen	10
Schadensmeldungen und -unterlagen	6
Schecks	10
Schriftverkehr	6
Steuererklärungen, -unterlagen	10
Umsatzsteuervoranmeldungen	10
Versicherungspolizen	6
Verträge	6
Werbegeschenknachweise	10
Zinsberechnungen	6
Zollbelege	6
Zollbelege über Einfuhrumsatzsteuer	10

Verfasser/Herausgeber:

V.S.H. Dienstleistungen GmbH, Hofmark 2, 84568 Pleiskirchen - Die Mandanten-Information I/2023

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung der V.S.H. erstellt werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.